

RECHTLICHE HINWEISE ZUM VORLESEN DIGITAL

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes gehört zu den ausschließlichen Rechten des Urhebers – egal, ob im digitalen Raum oder bei einer Präsenzveranstaltung vorgelesen wird. Ist eine Online-Lesung öffentlich oder wird sie öffentlich zugänglich gemacht, muss der Rechteinhaber vorab um Erlaubnis gefragt werden. Anderes gilt bei ge-meinfreien Werken, deren Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Autors abgelaufen ist.

In § 15 Abs. 3 des deutschen Urheberrechtsgesetzes wird die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes als "öffentlich" bezeichnet, wenn "sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist."

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs setzt "Öffentlichkeit" neben weiteren Kriterien eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten sowie eine größere Zahl von Personen voraus. Entscheidend ist, dass die Lesung für jedermann "von Orten und Zeiten seiner Wahl" zugänglich ist (§ 19 a UrhG).

Typische Beispiele für eine öffentliche Zugänglichmachung sind Veröffentlichungen auf Plattformen wie YouTube, auf eigenen oder fremden Webseiten sowie im Regelfall über Social-Media-Kanäle. Vorleseveranstaltungen, die per Live-Stream übertragen und frei zugänglich sind, sind ebenfalls erlaubnispflichtig; ggf. muss die Veranstaltung außerdem der zuständigen Landesmedienanstalte gemeldet werden.

Ob die Lesung kommerziellen Zwecken dient oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle. Auch der/die ehrenamtliche Vor-lesepate/-in darf ohne Erlaubnis des Rechteinhabers keine Vorleseaktion auf YouTube oder seiner/ihrer privaten Homepa-ge veröffentlichen.

LESEN IN "GESCHLOSSENEN" VIDEOCHATS

Der Umstand allein, dass die Teilnahme an einer Lesung an formale Zugangsvoraussetzungen geknüpft ist, etwa an eine vorherige Registrierung mit Zuteilung eines Passworts, lässt das Merkmal der Öffentlichkeit nicht entfallen. Auch in diesem Fall kann die Lesung einer unbestimmten Zahl potenzieller Zuhörer/-innen offenstehen.

Anders kann sich die Rechtslage darstellen, wenn die Online-Lesung auf einen bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis beschränkt ist.



Eine nicht- öffentliche / nicht-erlaubnispflichtige Lesung dürfte jedenfalls dann vorliegen, wenn folgende Kriterien – zusammen – erfüllt sind:

- o Die Lesung findet in einem geschlossenen Forum statt (z. B. Videochat); es ist sichergestellt, dass sich keine Dritten Zugang zur Lesung verschaffen, z. B. in ein Forum einloggen können
- o die Lesung wird nicht öffentlich beworben
- der Kreis der Teilnehmer/-innen ist bestimmt und abgegrenzt
- vwischen den Teilnehmer/-innen besteht (schon zuvor) ein gegenseitiger Kontakt, der "bei allen das Bewusst-sein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein"
- o die Anzahl der Teilnehmer/-innen ist nicht zu groß (die Zahl 20 maximal mag als Orientierungsgröße dienen; eine zahlenmäßige Begrenzung gibt es aber nicht)
- o die Veranstaltung wird nicht aufgezeichnet, ist nicht erneut abrufbar und wird auch nicht ins Netz gestellt

WELCHE RECHTE SIND EINZUHOLEN?

Fehlt es an den Voraussetzungen für eine nicht-öffentliche Lesung, ist eine Erlaubnis beim Rechtsinhaber einzuholen. Rechtsinhaber ist in Regel der aus dem Impressum ersichtliche Verlag.

Die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nimmt zwar für einzelne Verlage Rechte wahr, die bei Präsenzveranstaltungen zum Tragen kommen. Für die Vergabe von Online-Rechten ist die VG - WORT aber nicht zuständig.

In der Regel benötigt der/die Vortragende

- o das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)
- das Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- o das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG),

ggf. aber auch weitere Rechte wie

o das Senderecht (§20 UrhG), z. B. bei Livestream

das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§21 UrhG)



In jedem Fall sollte die Erlaubnis des Verlages schriftlich eingeholt werden.

Geraten während der Veranstaltung Illustrationen ins Bild, ist im Zweifel die Einholung weiterer Rechte erforderlich. Erster Ansprechpartner sollte auch hier der Verlag sein. Erfahrungsgemäß wird der Verlag an Dritte weiterverwei-sen, wenn er nicht selbst über die Rechte verfügt (z. B. VG - Bild – Kunst, Illustrator/-in, Fotograf/-in). Werden Teilnehmer/-innen der Lesung eingeblendet, ist schließlich das Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen; Ansprechpartner sind die Teilnehmer/-innen selbst, bzw., bei minderjährigen Zuhörer/-innen, die Erziehungsberechtigten.